



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.192/0003-V/A/8/2004

Abteilungsmail: [slv@bka.gv.at](mailto:slv@bka.gv.at)

Sachbearbeiter:

Pers. E-mail:

Telefon :

Ihr Zeichen

vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Aufhebung des § 124b Z 25 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. Nr. 797/1996;  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2004, G 217/03;  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 2004, G 217/03 – 6, dem Bundeskanzler zugestellt am 17. Mai 2004, § 124b Z 25 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 797/1996 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 51/2004 kundgemacht.
2. § 124a Z 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, und der damit in Verbindung stehende § 124b Z 25 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 797/1996, hatte folgenden Wortlaut (der nunmehr aufgehobene Absatz ist unterstrichen):

„124a. (Verfassungsbestimmung)

...

4. § 24 Abs. 4 und Abs. 6 und § 37, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, sind erstmalig auf Vorgänge nach dem 14. Februar 1996 anzuwenden. Liegt dem Vorgang ein Rechtsgeschäft zugrunde, so sind die vorgenannten Bestimmungen jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 noch nicht anzuwenden, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nachweislich vor dem 15. Februar 1996 abgeschlossen worden ist.

§ 124b

...

25. § 124a Z 4 zweiter Satz gilt nur für Vorgänge, deren steuerliche Erfassung in die Veranlagung für das Kalenderjahr 1996 fällt.

...“

3. Der Verfassungsgerichtshof hegte in seinem Prüfungsbeschluss das Bedenken, dass diese Bestimmung auf einfachgesetzlicher Ebene eine Einschränkung des Anwendungsbereiches der Verfassungsbestimmung des § 124a EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, verfügt, die in letzterer Vorschrift weder ausdrücklich noch implizit enthalten sein dürfte und bekräftigt in seinem Erkenntnis, dass die genannte Regelung wegen Verstoßes gegen den Stufenbau der Rechtsordnung verfassungswidrig ist.
4. Der Verfassungsgerichtshof könnte der Bundesregierung zwar darin folgen, dass der Verfassungsbestimmung des § 124a Z 4 EStG 1988 eine zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit der alten (begünstigenden) Rechtslage inhärent ist. Der Verfassungsgerichtshof konnte der Bundesregierung aber insbesondere darin nicht folgen, dass der Verfassungsbestimmung des § 124a Z4 EStG 1988, idF des Strukturanpassungsgesetzes 1996, auf Grund der im 2. Satz dieser Bestimmung verwendeten Wortfolge "noch nicht anzuwenden" die Möglichkeit einer (weiteren) zeitlichen Beschränkung ihres Anwendungsbereiches durch den einfachen Gesetzgeber inhärent sei und die einfachgesetzliche Vorschrift der Z 25 des § 124b EStG 1988, idF BGBl. 797/1996, eine verfassungskonforme Konkretisierung dieser Ermächtigung darstelle und führt dazu aus:

„Wenn der Gesetzgeber zunächst (im Satz 1 des § 124a Z 4 EStG 1988) anordnet, dass die neue Rechtslage (das heißt die Einschränkung der Begünstigungen) "erstmalig" auf Vorgänge nach dem 14. Februar 1996 anzuwenden ist, und im Satz 2 dann einschränkt, dass die neue (ungünstigere) Rechtslage auf Vorgänge "noch nicht anzuwenden" ist, die auf einem vor dem 15. Februar 1996 abgeschlossenen Rechtsgeschäft beruhen, so wird damit der sachliche Anwendungsbereich der neuen und der alten Rechtslage in besonderer, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens abweichender Weise abgegrenzt. Es mag sein, dass der Gesetzgeber diese Abgrenzung auch mit den Worten "nicht anzuwenden" hätte erreichen können. Es ist aber gewiss nicht ungewöhnlich, sondern dient wohl der Hervorhebung der Rechtsänderung, wenn der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der gravierenden Einschränkung von Steuerbegünstigungen eine Wendung gebraucht, wonach diese Einschränkungen (auf bestimmte, vor einem Stichtag liegende Rechtsgeschäfte) "noch nicht anzuwenden" seien - ebenso wie er im vorherigen Satz derselben Bestimmung ohne sprachliche Notwendigkeit von der "erstmalig[en]" Anwendung der neuen Regelung spricht. Keinesfalls erlaubt die Verwendung des Wortes "noch" den Schluss, dass der Verfassungsgesetzgeber damit dem einfachen Gesetzgeber die - nicht näher determinierte - Ermächtigung erteilen wollte, eine in der Verfassungsbestimmung des § 124a Z 4 EStG 1988 selbst nicht explizit zum Ausdruck gekommene, somit zusätzliche zeitliche Begrenzung der Anwendung des alten Rechts zu verfügen, zumal auch den Materialien die von der Bundesregierung dem Verfassungsgesetzgeber unterstellte Absicht in keiner Weise entnehmbar ist.“

5. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

14. September 2004  
Für den Bundeskanzler:  
Wolf OKRESEK